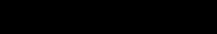


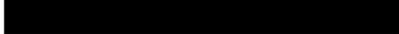
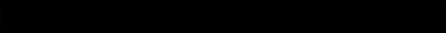
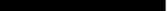
GZ.: 

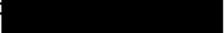
Wien, am 10. Juni 2016

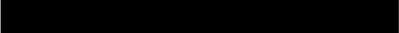
An

Landespolizeidirektion W I E N  
A2 – Büro Zentrale KoordinationnachrichtlichBM.I Abt. III/7 – im Hause  
z.H. Herrn Rechtsschutzbeauftragten  
Univ.Prof.DDr.h.c. Manfred Burgstaller  
RSB@bmi.gv.at

Betreff: Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst  
LPD Wien GZ:  - Mobile Polizeiliche Videoüberwachung, gemäß §  
54 Abs. 6 SPG in 1020 Wien, Praterstern.  
Ersuchen um zeitgerechte Mitteilung über die Ausdehnung auf den Bereich 1020  
Wien, Venediger Au-Park und Kaiserwiese zwecks neuerlicher Befassung des RSB  
im BM.I.

Unter Bezugnahme auf den Erlass GZ:  (Genehmigung der  
durch die LPD Wien geplanten mobilen polizeilichen Videoüberwachung, gemäß § 54 Abs. 6  
SPG in 1020 Wien, Bereich Praterstern – Venediger Au-Park – Kaiserwiese) fand am  
Mittwoch, 25.05.2016 eine Begehung/Befahrung des Rechtsschutzbeauftragten Herrn  
Univ.Prof.DDr.h.c. Burgstaller unter der Führung des Stadthauptmannes des PK Brigittenau  
Herr HR  des SPK-Brigittenau im Beisein von   
(BM.I-II/2/a) des Überwachungsbereiches statt.

Dabei wurde bekannt, dass sich die Maßnahme laut Einsatzkonzept der LPD Wien in der 1.  
Phase lediglich auf den Bereich Praterstern (3 festgelegte Standorte für den VÜ-Bus)  
erstreckt, weshalb sich die Kundmachung mittels Hinweisschilder (siehe Einsatzkonzept der  
LPD Wien GZ:  vom 11.05.2016, Seite 9, Punkt „Öffentlichkeitswirksame  
Maßnahmen“) auch nur auf diesen Bereich erstreckt. Erst in Phase 2 soll die Maßnahme auf  
die Bereiche 1020 Wien, Venediger Au-Park und 1020 Wien, Kaiserwiese ausgedehnt  
werden, was in jedem Falle eine entsprechende Kundmachung analog dem Bereich  
Praterstern zur Folge haben muss.

In diesem Fall ersucht der genannte RSB unter Hinweis auf sein zuvor schriftlich geäußertes  
Bedenken (vom 19.05.2016 an BM.I Ref. II/2/a – verarbeitet im bereits oben genannten  
Erlass GZ:  gerichtet an die LPD Wien) um die Möglichkeit  
sich neuerlich innerhalb von 3 Tagen zu äußern (§ 91c Abs. 2 SPG).

**Aus diesem Grund wird die Landespolizeidirektion Wien ersucht, das Vorhaben der  
Überleitung der Maßnahme in Phase 2 zeitgerecht dem BM.I Ref. II/2/a ([BMII-2-  
a@bmi.gv.at](mailto:BMII-2-a@bmi.gv.at)) zwecks neuerlicher Befassung des RSB bekannt zu geben und für eine**

**ausreichende Kundmachung der polizeilichen Videoüberwachung für den Bereich 1020 Wien, Venediger Au-Park – Kaiserwiese im Sinne des § 54 Abs. 6 SPG zu sorgen.**

Nach einem Arbeitsgespräch mit Vertretern des BM.I Abt. III/7 (Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED]) werden über deren Ersuchen ausdrücklich folgende Punkte festgehalten:

- 1.) Jene Bereiche des Praterstern, welche mittels Bekanntmachungsschilder (Polizeiliche Videoüberwachung!) aus der Sicht des Bahnhofsbauwerkes Wien Nord nicht erfasst werden, werden auch als Videobus-Standorte nicht angefahren und überwacht.
- 2.) Die Bekanntmachungsschilder (Polizeiliche Videoüberwachung!) sind so angebracht, dass sich jede Person, welche sich über einen legalen Zufahrts- bzw. Zugangsweg in den Überwachungsbereich begibt, immer die Möglichkeit hat von dieser Maßnahme Kenntnis zu erlangen.

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2016-06-10T14:00:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	